

Fall 2 – Sachverhalt

A und B wollen aus dem zentralen Autolager von BMW einen Neuwagen entwenden. Zufällig kennen sie den dort als Nachtwächter beschäftigten N. Sie bitten ihn, gegen Zahlung von 1.000 € so zu tun, als würde er sie nicht bemerken. N ist einverstanden. In der Tatnacht hebeln sie eines der Lagertore auf, suchen sich einen Pkw der gehobenen Klasse aus, schließen ihn kurz und fahren durch das geöffnete Tor hinaus. N sieht ihnen in seiner Wachstube über die Videokamera zu, bleibt aber untätig.

Nach nur 100 m Fahrt entlang des riesigen Komplexes der BMW-Werke geht der Motor aus und lässt sich nicht wieder starten. A und B sind aber entschlossen, ihre Tat zum Erfolg zu führen, und so ruft A ihren gemeinsamen Freund F an, der nach einer Viertelstunde mit seinem Abschleppwagen zur Stelle ist. Er lädt den BMW auf, alle drei steigen ein und sie fahren zur Autowerkstatt des F, wo der BMW untergestellt wird. Tags darauf bitten A und B den X, nach einem Käufer zu suchen. Sie nennen ihm den Namen eines Autoschmugglers (S) und geben ihm hinsichtlich des zu erzielenden Preises strikte Anweisungen. X nimmt Kontakt mit S auf, der sich zunächst mit dem Deal einverstanden erklärt, zu einem für weitere Verhandlungen vereinbarten Treffen aber nicht erscheint.

Inzwischen wird N von der Polizei als Zeuge vernommen. Über sein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO wird er nicht belehrt. Statt die ihm bekannte Telefonnummer des A zu nennen, behauptet er aus Angst vor eigener Strafverfolgung, ihm sei übel geworden und er habe sich deshalb während der Tatzeit auf der Toilette befunden und daher nichts bemerkt. Erst einen Monat später fällt der Tatverdacht auf A und B, die in der weiteren Folge rechtskräftig verurteilt werden.

Wie haben sich A, B, N, F und X strafbar gemacht?